

# Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

Aktualisierung

Jahr	Datum	Name
2018		
2020		

## Inhaltsverzeichnis:

1. Ziel	2
2. Gefährdung	
3. Maßnahmen	
4. Verantwortung und Mitwirkung	5
5 Festlegungen/Termine	5

Version: DA Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz		Seite 1 von 5
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017



#### 1. Ziel

Die Gefährdungsbeurteilung bildet im Konzept einer systematischen Prävention die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Sie ist auch eine Voraussetzung dafür, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe so auszuwählen oder zu gestalten, dass technische Mängel, Organisationsmängel und Fehlverhalten beseitigt oder verringert werden.

Die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes ist gesichert.

## 2. Gefährdung

Gefährdung bezeichnet die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- 4. die Gestaltung von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken.
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Gefährdungsfaktoren für schwangere Beschäftigte sind:

- mechanische Gefährdungen
- elektrische Gefährdungen
- Gefahrstoffe
- biologische Arbeitsstoffe
- Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen
- Belastungen durch Arbeitsumgebung
- physische Belastungen
- weitere Gefährdungen.

Die Inhalte der Gefährdungen werden im Folgenden näher erläutert sowie die daraus resultierenden Maßnahmen, um diese zu vermeiden.

Version: DA Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz		Seite 2 von 5
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017



#### 3. Maßnahmen

Gem. Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, soweit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Im Folgenden werden die Parameter aufgeführt, die gem. Mutterschutzgesetz zu einem Beschäftigungsverbot führen.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass die Schwangere, das ungeborene Kind oder die stillende Mutter und ihr Kind nicht gefährdet werden. Dies kann mit einer Umgestaltung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsbedingungen erfolgen. Sollte dies nicht möglich oder nicht zumutbar sein, ist die Schwangere an einen ungefährlichen Arbeitsplatz umzusetzen. Steht kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung, muss sie von der Arbeit freigestellt werden.

Die jeweiligen Leiter sind angehalten die Arbeitsbedingungen entsprechend den angegebenen Parametern zu prüfen und sofern notwendig einen ungefährlichen Arbeitsplatz anzubieten oder sofern ein solcher nicht angeboten werden kann, in Absprache mit der Geschäftsleitung ein Beschäftigungsverbot auszusprechend.

Ein Beschäftigungsverbot bzw. eine Umsetzung des Mitarbeiters ist auszusprechen bei:

#### schweren k\u00f6rperlichen Arbeiten wie bspw.

- regelmäßiges Heben, bewegen oder befördern von Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel
- gelegentliches Heben, bewegen oder befördern von Lasten von mehr als zehn Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel
- Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet (nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft)
- Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen
- Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,
- Arbeit auf Beförderungsmittel (nach Ablauf des 3. Monats)
- Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann
- o Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo

Version: DA Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz		Seite 3 von 5
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017



- Arbeiten, bei denen schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze (Max. 26°), Kälte (mind. 16°) oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm (max. 80db) verbunden sind, wie bspw.
  - a. Schälen von Holz
  - b. *Infektionsgefährdung* bspw. in Kindertagesstätten und bei der Altenpflege, sofern keine entsprechende Immunität nachgewiesen werden kann. Bei dem Verdacht einer Gefährdung ist, sofern eine Beschäftigung nicht durch die anderen Parameter ausgeschlossen werden muss, die betreffende Mitarbeiterin dem Betriebsarzt vorzustellen
  - c. Gefahrstoffe dürfen nicht
    - Mit gesundheitsschädlich, giftigen und sehr giftigen oder den Menschen in sonstiger Weise chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.
    - ii. Mit Krebserzeugenden, die Fortpflanzung gefährdenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgehen (auch kein Umgang durch andere Mitarbeiter, wenn die schwangere Mitarbeiterin im Raum ist)
- Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht,
- 4. Arbeiten, bei denen sie erhöhten **Unfallgefahren**, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind bspw.
  - a. Arbeit mit aggressiven Menschen
  - b. Arbeit mit Menschen mit Epilepsie
  - c. Arbeit auf Leitern und Tritten

#### 5. Mehrarbeit

- a. Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,
- b. Frauen ab 18 Jahren über 8 1/2 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche

#### 6. Nachtarbeit zwischen 20 und 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

Version: DA Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz		Seite 4 von 5
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017



Sofern einer der oben benannten Punkte zutrifft, darf die Mitarbeiterin nicht mehr in dem Arbeitsfeld beschäftigt werden. Ihr ist entweder eine Tätigkeit anzubieten, die keine der oben benannten Gefährdungen beinhaltet oder es ist sofort ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

## 4. Verantwortung und Mitwirkung

Der Arbeitgeber hat die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der Ergebnisse. Er kann die Gefährdungsbeurteilung selbst durchführen oder fachkundige Personen, z. B. Führungskräfte oder Spezialisten, damit beauftragen. Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen (§ 17 Arbeitsschutzgesetz).

Die Mitwirkung der Beschäftigten ist eine wesentliche Voraussetzung, um Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen sowie um effektive Schutzmaßnahmen festlegen zu können.

#### Meldeweg

Information der Mitarbeiterin an die **Einrichtungsleitung** über eine bestehende Schwangerschaft

Einrichtungsleitung füllt sofort eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung aus und übersendet diese innerhalb eines Tages an die Geschäftsleitung & telefonische Information über Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung an die Personalabteilung und die Mitarbeiterin.

Geschäftsleitung unterschreibt Gefährdungsbeurteilung und übersendet diese innerhalb eines Tages an die Personalabteilung

Personalabteilung gibt eine schriftliche Mitteilung über die Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung an die Mitarbeiterin und übersendet die Gefährdungsbeurteilung an das LAGUS (Archivierung einer Kopie in der Personalakte)

#### 5. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrichtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Version: DA Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz		Seite 5 von 5
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017